# Solingen

# AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

69. Jahrgang

Sonderausgabe

Dienstag, 13. Dezember 2016

# BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

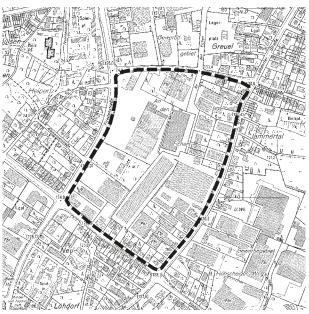
# Bebauungsplan O 621 wird rückwirkend in Kraft gesetzt

Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 18.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan O 621 für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen wird gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Begründung mit Fassung vom 09.10.2015, den zugehörigen textlichen Festsetzungen und entsprechend den im Deckblatt vom 12.01.2016 in roter Farbe vorgenommenen Eintragungen als Satzung beschlossen.

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 18.02.2016 getroffene Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan O 621 wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht

Der Bebauungsplan O 621, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung des Bebauungsplanes O 621 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Mit dieser Bekanntmachung wird der **Bebauungsplan O 621** gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 25.05.2016 in Kraft gesetzt.

## Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse <a href="https://www.solingen.de/amtsblatt">www.solingen.de/amtsblatt</a> veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

### Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
- a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- 3. Ein Entschädigungsberechtigter kann gem. § 44 (3)
  Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen, wenn
  die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit
  des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die
  Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem
  Entschädigungspflichtigen beantragt.
  Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 (4)
  BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten
  Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten
  sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Solingen, 13.12.2016

Kurzbach Oberbürgermeister